

Der „UNO-Migrationspakt“





„Pakt“?

- „Migrationspakt“? **Wieso eigentlich „Pakt“?**
 - Englische Bezeichnung: „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“
 - „Compact“ = Vertrag, Abkommen, Übereinkunft
 - Also: „Globales Abkommen für sichere, geordnete und geregelte Migration“

Pakt / paktieren: negative Konnotation; Pakt mit dem Teufel, Faustischer Pakt, Warschauer Pakt, Hitler-Stalin-Pakt,



Allgemeines

- „Globales Abkommen für sichere, geordnete und geregelte Migration“
- = internationale Vereinbarung
- unter Führung der Generalversammlung der UN erarbeitet
- Zustimmung des Textentwurfes am 30.07.2018 durch 192 Mitgliedsstaaten der GV (außer: USA)
- Beschluss am 10.12.2018 (Konferenz in Marrakesch/Marokko)
- 152 Staaten stimmten zu (41 Staaten nicht!)



Welche Staaten haben das Abkommen nicht unterzeichnet?

- 5 x Ablehnung:
 - Polen / Tschechien / Ungarn / USA / Israel
- 12 x Enthaltung:
 - Bulgarien / Italien / Lettland / Liechtenstein / Österreich / Rumänien / Schweiz / Australien / Singapur / Chile / Algerien / Libyen
- 24 x keine Teilnahme an Abstimmung



Ausgangspunkte

- 2015: Zunehmende weltweite Flüchtlings- und Migrationsbewegungen / Insbesondere IOM und EU drängten auf die Entwicklung globaler Leitsätze für Migrationspolitik
- Resolution 71/1 der GV vom 19.09.2016: „New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten“:
 - Bekräftigung der bestehenden internationalen Schutzvereinbarungen
 - Verbesserung der Bewältigung der weltweiten Flucht- und Migrationsbewegungen
 - Einleitung eines Prozesses zwischenstaatlicher Verhandlungen über ein „Migrationsabkommen“ **und** eines „Globalen Abkommens für Flüchtlinge“ [Beauftragung des UNHCR] (= zwei getrennte Prozesse!)
 - Verabschiedung durch alle 193 Mitgliedsstaaten der GV.



Ausgangspunkte

- Grundlagen des Abkommens wurden von den UN-Botschaftern der Schweiz und Mexikos sowie dem Sonderbeauftragten der UN für Internationale Migration unter Einbindung der Mitgliedsstaaten 2017/2018 entwickelt
- Resolution 71/280 der GV vom 06.04.2017 über Modalitäten für die zwischenstaatlichen Verhandlungen über das „Migrationsabkommen“
- Resolution 72/244 der GV vom 24.12.2017 über Modalitäten für die zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des „Migrationsabkommens“ am 10./11.12.2018



Rechtsverbindlichkeit?

Vertrag

- ist völkerrechtlich nicht bindend (z.B. **musste der Bundestag nicht zustimmen**)
- „stellt einen rechtlich nicht bindenden Kooperationsrahmen dar“ (Präambel, Nr. 7)
- „wahrt die Souveränität der Staaten“ (Präambel, Nr. 7)
- „beträchtigt das souveräne Recht der Staaten, ihre nationale Migrationspolitik selbst zu bestimmen, sowie ihr Vorrecht, die Migration innerhalb ihres Hoheitsbereichs in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht selbst zu regeln“ (Vision und Leitprinzipien, Nr. 15)
- „Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen“ / „Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten“ (Umsetzung, Nr. 41)



Warum?

- Das „Migrationsabkommen“ dient im Wesentlichen dazu,
 - dass die Staaten sich politisch und diplomatisch darauf verständigen, dass das Thema „Migration“ relevant ist
 - dass die Staaten über „Migration“ ernsthafter zusammenarbeiten, um z.B. regionale bilaterale oder multilaterale Programme zu entwickeln
 - einen Kooperationsrahmen zu stecken, der politisch ausgefüllt werden muss



Struktur

- Das „Migrationsabkommen“ besteht aus insgesamt 54 Nummern:
 - 1 – 7: Präambel
 - 8 – 15: Unsere Vision und Leitprinzipien
 - 16: Unser Kooperationsrahmen
 - 17 – 39: Ziele und Verpflichtungen
 - 40 – 47: Umsetzung
 - 48 – 54: Weiterverfolgung und Überprüfung



Präambel

- Vertrag bezieht sich auf Migranten, **nicht auf Flüchtlinge**, und beruht u.a. auf
 - den Zielen und Grundsätzen der UN-Charta
 - der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
 - dem internationalen Vertrag über bürgerliche und politische Rechte
 - dem internationalen Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
 - „den anderen grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträgen“



10 Leitprinzipien, Nr. 15

- Der Mensch steht im Mittelpunkt
- Internationale Zusammenarbeit
- Nationale Souveränität
- Rechtsstaatlichkeit und ordnungsgemäße Verfahren
- Nachhaltige Entwicklung
- Menschenrechte
- Geschlechtersensibilität
- Kindergerechtigkeit
- Gesamtregierungsansatz
- Alle Teile der Gesellschaft umfassender Ansatz



23 Ziele und Verpflichtungen

1. Erhebung und Nutzung korrekter und aufgeschlüsselter Daten als Grundlage für die Politikgestaltung
2. **Minimierung nachteiliger Triebkräfte und struktureller Faktoren, die Menschen dazu bewegen, ihre Herkunftsländer zu verlassen**
(Schaffung entsprechender politischer, wirtschaftlicher, sozialer und Umwelt-Bedingungen)
3. Bereitstellung korrekter und zeitnaher Informationen zu Migrationsfragen für Staaten und Migranten in allen Phasen der Migration
4. Sicherstellung, dass alle Migranten über rechtlichen Identitätsnachweis und ausreichende Dokumente (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden u.a.) verfügen
5. Verbesserung der Verfügbarkeit und Flexibilität von regulären Migrationswegen
6. Förderung einer fairen und ethisch vertretbaren Rekrutierung von



23 Ziele und Verpflichtungen

5. Verbesserung der Verfügbarkeit und Flexibilität von regulären Migrationswegen durch Anpassung an die demographische Wirklichkeit und der Realität auf dem Arbeitsmarkt, um Arbeitskräftemobilität, menschenwürdige Arbeit zu erleichtern, Bildungschancen zu optimieren und das Recht auf ein Familienleben zu wahren
6. Förderung einer fairen und ethisch vertretbaren Rekrutierung von Arbeitskräften / Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch / menschenwürdige Arbeitsbedingungen
7. Bewältigung und Minderung prekärer Situationen im Rahmen von Migration, insbesondere bei Kindern (Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt)



23 Ziele und Verpflichtungen

8. Rettung von Menschenleben / Festlegung koordinierter Maßnahmen für vermisste Migranten, Identifizierung von Toten und Vermissten
9. Verstärkung der grenzübergreifenden Bekämpfung der Schleusung / Migranten sollen als Gegenstand der Schleusung nicht strafrechtlich verfolgt werden, besonderer Schutz von Frauen und Kindern
10. Prävention, Bekämpfung, Beseitigung von Menschenhandel
11. Integriertes, sicheres, koordiniertes Grenzmanagement
12. Stärkung der Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Migrationsverfahren, effektive und menschenrechtsbasierende Verfahren für Prüfung und Einzelbeurteilung



23 Ziele und Verpflichtungen

13. Freiheitsentziehung von Migranten nur als letztes Mittel
14. Verbesserung des konsularischen Schutzes und der konsularischen Hilfe
15. Gewährleistung des sicheren Zugangs zu Grundleistungen für alle Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, unter Beachtung internationaler Menschenrechtsnormen
16. Befähigung von Migranten und Gesellschaften zur Verwirklichung von Inklusion und sozialen Zusammenhalts, Verringerung von Ungleichheiten
17. Beseitigung aller Formen von Diskriminierung unter Beachtung internationaler Menschenrechtsnormen, Schutz der freien Meinungsäußerung



23 Ziele und Verpflichtungen

18. Investition in Aus- und Weiterbildung und Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Fertigkeiten und Qualifikationen
19. Herstellung von Bedingungen, unter denen Migranten in vollem Umfang zur nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern beitragen können
20. Schaffung von Möglichkeiten für schnellere, sichere, kostengünstigere Rücküberweisungen / Förderung der finanziellen Inklusion von Migranten
21. sichere, würdevolle Rückkehr nach ordnungsgemäßen Verfahren, Einzelfallprüfungen und effektivem Rechtsschutz / Verbot der kollektiven Ausweisung und der Rückführung von Migranten bei Gefahr für Tod, Folter u.a. unmenschlicher Behandlungen / Verpflichtung der Staaten zur Aufnahme eigener Staatsangehöriger / nachhaltige Reintegration sicherstellen
22. Übertragbarkeit von erworbenen Leistungsansprüchen
23. Stärkung internationaler Zusammenarbeit



Ziel 2

Minimierung nachteiliger Triebkräfte und struktureller Faktoren, die Menschen dazu bewegen, ihre Herkunftsländer zu verlassen

- Programme für:
 - Armutsbeseitigung, Ernährungssicherheit, Gesundheits- und Sanitärversorgung, Bildung, Wirtschaftswachstum, Infrastrukturentwicklung, Schaffung von Arbeitsplätze, menschenwürdige Arbeit, Geschlechtergleichstellung, Katastrophenvorsorge, Klimawandelabschwächung, Bekämpfung von Gewalt, Nichtdiskriminierung, Rechtsstaatlichkeit, Zugang zur Justiz, Schutz der Menschenrechten, ...
- Entwicklung von Mechanismen zur Vorauserkennung von Migrationsbewegungen
- Entwicklung von Maßnahmen bzgl. Naturkatastrophen und Auswirkungen des Klimawandels



Umsetzung

- Einrichtung
 - einer Verbindungsstelle (Büro)
 - eines Anschubfonds zur Erstfinanzierung projektorientierter Lösungen
 - einer globalen (online-) Wissensplattform
 - eines Migrationsnetzwerkes der UNO unter Führung der IOM
 - eines „Überprüfungsforums Internationale Migration“ ab 2022, dann alle 4 Jahre
- Beteiligung des „Globalen Forums für Migration und Entwicklung“ an der Beratung und Umsetzung
- Berichterstattung über die Umsetzung des Globalen Abkommens alle 2 Jahre durch den Generalsekretär der UNO



Globales Abkommen für Flüchtlinge

- Annahme am 17.12.2018 durch die UN-GV in New York
- baut auf bestehendem internationalem Flüchtlingsrecht auf, v.a. auf der GFK
- rechtlich nicht bindend / nationale Souveränität bleibt gewahrt
- beinhaltet 2 Teile:
 - Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen (CRRF= Comprehensive Refugee Response Framework)
 - Aktionsprogramm



- 4 Ziele

- Entlastung der Länder, die viele Flüchtlinge aufnehmen / aufgenommen haben
- Förderung von Eigenständigkeit und Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen
- Ausweitung des Zugangs zu Resettlement und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen in Drittstaaten
- Förderung von Bedingungen, die eine Rückkehr in das Heimatland in Sicherheit und Würde ermöglichen

- Einrichtung eines „Globalen Flüchtlingsforums“ auf Ministerebene ab Dezember 2019 alle vier Jahre

???

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

